

Simulation des Europäischen Parlaments
21.-22. November 2025

SIMULATION EUROPÄISCHES PARLAMENT

**Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung
vom 22. November 2025**

im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) XXXX/2025

zur Regulierung sozialer Medien in der Europäischen Union

Ordentliches Gesetzgebungsverfahren

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 114, 103 und 173,
- unter Berücksichtigung des Artikels 2 des Vertrags über die Europäische Union sowie des Artikels 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Digital Services Act – DSA) und der Verordnung (EU) 2022/1925 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Digital Markets Act – DMA),
- unter Berücksichtigung des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse,
- gemäß Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Erwägung nachstehender Gründe:

ERWÄGUNGSGRÜNDE

- (1) Ein wesentlicher Teil der Kommunikations- und Informationspraxis junger Menschen findet in sozialen Medien statt. Minderjährige verbringen dort einen erheblichen Teil ihrer Freizeit und nutzen diese Plattformen zunehmend als primäre Quelle für Nachrichten, soziale Interaktion und Unterhaltung. Angesichts dieser intensiven Nutzung besteht ein besonderes Schutzbedürfnis Minderjähriger im digitalen Raum.
- (2) Minderjährige sind besonders anfällig für manipulative, suchterzeugende oder datenschutzrechtlich problematische digitale Praktiken.
- (3) Gatekeeper-Plattformen verfügen über erhebliche Marktmacht, die Innovation, Medienvielfalt und faire Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt beschränken.

- (4) Die Stärkung der digitalen Souveränität Europas erfordert die Förderung sicherer, datenschutzfreundlicher und innovativer europäischer Alternativen zu marktbeherrschenden sozialen Netzwerken.
- (5) Ergänzende Vorschriften zu den bestehenden Verordnungen (EU) 2022/2065 (DSA) und (EU) 2022/1925 (DMA) sind erforderlich, um den Schutz Minderjähriger sowie die Transparenz und Fairness im Bereich sozialer Medien weiter zu verbessern.

HAT FOLGENDEN STANDPUNKT IN ERSTER LESUNG FESTGELEGT:

Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Gegenstand

Diese Verordnung enthält ergänzende Vorschriften zu den Verordnungen (EU) 2022/2065 (DSA) und (EU) 2022/1925 (DMA) mit dem Ziel:

- a) den Schutz Minderjähriger in sozialen Netzwerken zu verbessern,
- b) die Transparenz und Fairness digitaler Märkte zu erhöhen,
- c) Innovation und europäische Alternativen im digitalen Sektor zu fördern.

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1) „Minderjährige“ natürliche Personen unter 18 Jahren;
- (2) „soziale Netzwerke“ Plattformen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2022/2065 (DSA).

Kapitel II – Schutz Minderjähriger in sozialen Medien

Artikel 3 – Mindestalter

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im nationalen Recht ein Mindestalter für die Nutzung sozialer Netzwerkdienste festgelegt wird. Dabei wird zwischen algorithmusbasierten und nicht algorithmusbasierten Funktionen unterschieden.
- (2) Nutzer unterhalb des im nationalen Recht festgelegten Mindestalters, die mindestens 13 Jahre sind, dürfen Dienste nur nutzen, wenn ein Träger der elterlichen Verantwortung eingewilligt hat und geeignete Schutzmaßnahmen angewendet werden.
- (3) Tech-Unternehmen sind verpflichtet, die Funktionsweisen und Gefahren der Sozialen Medien aufzuklären und Jugendliche durch altersgerechte, nicht vermeidbare und vielfältige Materialien, beim Erlernen von notwendigen Medienkompetenzen, zu unterstützen.
- (4) Die nationalen Regelungen müssen die Grundrechte wahren, verhältnismäßig sein und dürfen Minderjährige weder unangemessen vom digitalen Raum ausschließen noch zu einer übermäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten führen.

Artikel 4 – Altersverifikation

- (1) Plattformen und Hersteller von Systemsoftware haben sichere, verhältnismäßige und nichtdiskriminierende Systeme zur Altersverifikation einzurichten, die auf amtlichen Nachweisen oder gleichwertigen digitalen Identitätsverfahren beruhen.
- (2) Diese sensiblen Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken weiterverwendet werden.
- (3) Bildungsplattformen, welche Social Media ausschließen, schulische Projekte sowie pädagogische Programme können von Absatz 1 ausgenommen werden, sofern ein hinreichender Schutz Minderjähriger gewährleistet ist.

Artikel 5 – Standardeinstellungen zur Privatsphäre

- (1) Bei der Registrierung sind Konten von Minderjährigen automatisch auf den höchsten verfügbaren Schutzgrad der Privatsphäre einzustellen, wobei personenbezogene Daten nur solange gespeichert werden dürfen, wie dies für die Registrierung erforderlich ist.
- (2) Änderungen dieser Standardeinstellungen dürfen nur durch den volljährigen Nutzer selbst und in klar verständlicher Form vorgenommen werden.

Artikel 6 – Werbung

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten Minderjähriger zum Zweck personalisierter Werbung auf Grundlage von Profiling ist untersagt.
- (2) Minderjährige dürfen keiner gezielten Werbung auf Grundlage sensibler Daten im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) ausgesetzt werden.
- (3) Nutzerinnen und Nutzer erhalten die Möglichkeit, gezielte Werbung zu melden.
- (4) Bei Verstößen können geeignete Sanktionsmechanismen angewendet werden.

Artikel 7 – Dokumentationspflichten

- (1) Plattformen sind verpflichtet, die Einhaltung der Artikel 3 bis 6 zu dokumentieren und der zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens einmal jährlich einen Bericht vorzulegen.
- (2) Unternehmen mit einem Marktwert von mindestens 500 Mio. EUR haben diesen Bericht zweimal jährlich vorzulegen.
- (3) Diese Berichte müssen insbesondere die eingesetzten Systeme zur Altersverifikation, die Voreinstellungen zur Privatsphäre sowie die Maßnahmen zur Werbekontrolle darlegen.
- (4) Die Daten sind auf Servern innerhalb der Europäischen Union zu speichern und nach Erreichen der Volljährigkeit der Nutzerinnen und Nutzer durch die zuständigen Behörden zu löschen.

Artikel 8 – Prävention

- (1) Zum Zwecke des Jugendschutzes werden Tech-Unternehmen verpflichtet, ausführliche Bildungsprogramme für minderjährige Nutzer zu etablieren und diese auch für gesetzliche Vertreter anzubieten.
- (2) Diese Bildungsprogramme sollen die Themen Medienkompetenz und Datenschutz thematisieren und altersgemäß über die Gefahren der sozialen Medien aufklären.

Kapitel III - Schlussbestimmung

Artikel 9 – Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am achtzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Das Europäische Parlament beschließt seinen Standpunkt in erster Lesung und beauftragt seinen Präsidenten, diesen Standpunkt dem Rat, der Europäischen Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Geschehen zu Berlin am 22. November 2025

Für das Europäische Parlament

Der Präsident